

AUSSCHUSS FÜR KULTUR, JUGEND, BILDUNG, MEDIEN UND SPORT

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG „SPORT UND AUDIOVISUELLE URHEBERRECHTE“ AM 18. APRIL 2002

AUFZEICHNUNG

Betrifft: Sport und Übertragungsrechte

1. In den letzten zwanzig Jahren ist der Wert von Fernsehübertragungsrechten für Sportereignisse stark gestiegen. Die Anstalten wissen, dass die Zuschauer nicht so leicht umschalten, wenn sie erst einmal einen Kanal eingeschaltet haben. Ferner hat die Anzahl der Firmen, die sich um solche Rechte bewerben, aufgrund der Fortschritte der Übertragungstechnik zugenommen. Der Verkauf von Übertragungsrechten hat den Eintrittskartenverkauf als Haupteinkommensquelle im Berufssport (vor allem Fußball) verdrängt und spielt bei wichtigen Sportereignissen wie den Olympischen Spielen oder der Fußballweltmeisterschaft eine entscheidende Rolle.

2. Tausende von Sportlern und Sportlerinnen verdienen heute weit mehr als ihre VorgängerInnen, und mit Einnahmen aus dem Verkauf von Fernsehrechten werden Trainingsanlagen, moderne Stadien und Vollzeitbetreuung finanziert. Bedroht jedoch die Geldzufuhr im Sport nicht auch dessen Integrität und die Solidarität unter den Vereinen? Droht nicht der Verkauf von Fernsehübertragungsrechten an den Meistbietenden den Zugang der Öffentlichkeit zu Sportübertragungen einzuschränken?

3. Gegenwärtig gibt es aus EG-Sicht in Verbindung mit Sport und Fernsehrechten zwei Hauptprobleme:

- zentrale Vermarktung von Fernsehrechten und EG-Wettbewerbspolitik
- Übertragung festgelegter Sportereignisse von gesellschaftlicher Bedeutung.

ZENTRALE VERMARKTUNG VON FERNSEHRECHTEN

4. Die zentrale Vermarktung von Fernsehrechten bedeutet **den Verkauf von Fernsehübertragungsrechten für einen bestimmten Zeitraum durch den Ausrichter eines Wettbewerbs und weniger durch die einzelnen teilnehmenden Vereine**. Zum Beispiel zahlte im Jahre 2001 ITV (ein kommerzieller Sender) etwa 300 Millionen Euro für das Recht, drei Jahre lang Spitzenspiele der englischen Fußballoberliga zu übertragen. Bekanntester Fall einer zentralen Vermarktung ist der Verkauf von Exklusiv-Übertragungsrechten für Spiele der Champions League durch die UEFA an einen einzigen Sender je Mitgliedstaat mit einer Laufzeit von drei bzw. vier Jahren. Die UEFA erlegt den Fernsehsendern, die die Rechte erlangen, Mindestverpflichtungen für die Übertragung auf, doch kann der Vertragssender nach Erfüllung dieser Verpflichtungen alle zusätzlichen Rechte über frei zu empfangendes oder Bezahlfernsehen nutzen.

5. Das **Argument für die zentrale Vermarktung von Fernsehrechten** im Fußball lautet, dass sie einem Lenkungsgremium die Umverteilung von Einnahmen in gerechter und ausgewogener Weise ermöglicht und zur Erhaltung eines gesunden Wettbewerbs zwischen den Profi-Vereinen sowie zur Pflege des Fußballsports an der Basis, auch über den kleinen Kreis reicher und erfolgreicher Vereine hinaus, beiträgt. Zum Beispiel nimmt die Champions League der UEFA alljährlich über 530 Mio. € aus dem Verkauf von Fernsehrechten ein. Hiervon gehen 66% an die 72 beteiligten Vereine, 15% werden durch einen Solidaritätsmechanismus auf Vereine verteilt, 13% werden zur Deckung der Kosten für die Organisation des Wettbewerbs verwendet, und 5% verbleiben der UEFA. Nach Angaben der UEFA konnte sie mit Hilfe der Einnahmen aus der Vermarktung der Champions League über ihr Hilfsbüro für Osteuropa (East European Assistance Bureau) finanzielle und technische Unterstützung für ärmere Länder in Osteuropa leisten.

6. **Gegen die zentrale Vermarktung** spricht, dass sie gegen Artikel 81 des Vertrags (Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs) verstößt. Fußball nimmt seit langem eine zentrale Stelle bei kommerziellen Fernsehanstalten ein, ist aber auch eine der treibenden Kräfte im Hinblick auf den Ausbau des Bezahlfernsehens. Der gemeinsame Verkauf von Exklusivrechten für frei zu empfangendes und Bezahlfernsehen an einen einzigen Fernsehanstalten in jedem Land verzerrt den Wettbewerb. Da der Gewinner alles abräumt, streiten die Fernsehveranstalter heftig um diese Rechte. Dies treibt die Preise in eine Höhe, die sich nur die größten Sender leisten können. Dies wiederum kann die Konzentration der Medien fördern und den Wettbewerb erschweren, weil es neuen Sendern die Etablierung erschwert. Wenn Rechte für Bezahl- und frei zu empfangendes Fernsehen getrennt oder für kürzere Zeiträume verkauft würden, könnten mehr Fernsehsender (z.B. kleinere oder regionale Kanäle) mit einiger Aussicht auf Erfolg um diese Rechte mitbieten. Schließlich ist das Argument der Solidarität unter den Vereinen, welche die UEFA und andere zur Verteidigung der zentralen Vermarktung vorbringen, ein Ablenkungsmanöver: die Solidarität erfordert keine zentrale Vermarktung, denn die Gewinne reicher Vereine könnten z.B. zur Unterstützung ärmerer Vereine besteuert werden.

AUSSTRAHLUNG VON FESTGELEGTE SPORTEREIGNISSEN VON GESELLSCHAFTLICHER BEDEUTUNG

7. Der dramatische Preisanstieg bei Fernsehübertragungsrechten macht es immer wahrscheinlicher, dass Sportsendungen zunehmend in den Bereich des Abonnenten-Fernsehens oder des Bezahlfernsehens abdriften und der breite Zugang für die Öffentlichkeit in Frage gestellt wird.

8. 1997 wurde die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ von 1987 durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geändert, damit einzelne Mitgliedstaaten **„Maßnahmen ergreifen können, um der Öffentlichkeit breiten Zugang zur Fernsehberichterstattung über nationale und nicht-nationale Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung zu verschaffen“**. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, eine Liste solcher Ereignisse zu erstellen (in der Richtlinie wurde eine Reihe allgemeiner Kriterien aufgestellt, die sie einhalten müssen, und die Kommission gewährleistet, dass die vorgelegten Listen diese Kriterien erfüllen und mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind). Da der

betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 3a Absatz 1 der Richtlinie Maßnahmen nur auf Fernsehsender anwenden darf, die seiner Rechtshoheit unterliegen, müssen die übrigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3a Absatz 3 dafür sorgen, dass solche Maßnahmen von den Fernsehsendern unter ihrer Rechtshoheit nicht umgangen werden.

9. Bisher **haben die Mitgliedstaaten Artikel 3a Absatz 1 nur beschränkt angewendet**. Lediglich fünf (Österreich, Dänemark, Deutschland, Italien und das VK) haben überhaupt eine offizielle Mitteilung über die gemäß Artikel 3a Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen gemacht (und Dänemark widerrief seine Liste zu Beginn dieses Jahres). Einige andere (Belgien, die Niederlande und Frankreich) haben erkennen lassen, dass sie in naher Zukunft eine Mitteilung übermitteln wollen. Da Artikel 3(a) Absatz 1 lediglich eine fakultative Bestimmung darstellt, gilt er darüber hinaus nur für diejenigen Mitgliedstaaten, die sich für die Erstellung einer Liste der genannten Ereignisse entschieden haben. Daher kann er nach Ansicht der Kommission nicht als allgemeiner Grundsatz gelten, der den Mitgliedstaaten vorschreibt, der allgemeinen Öffentlichkeit breiten Zugang zu Ereignissen von erheblicher Bedeutung auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten.

10. Daraus ergeben sich unmittelbar z.B. folgende **Fragen**:

- Sollte das Parlament versuchen, die Vorschriften für die „festgelegten Ereignisse“ im Zuge der Überprüfung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ zu verschärfen?
- Sprecher einiger Sportarten führten an, dass die Aufnahme in die Liste ihre Einnahmen senke und so ihre Entwicklung behindere, weil dadurch die Fernsehsender am Mitbieten um ausschließliche Übertragungsrechte für ihre Disziplin gehindert würden. Gibt es Beweise für diese Behauptung?
- Gegenwärtig ist auf nationaler Ebene unterschiedlich festgelegt, welcher Prozentsatz einen „bedeutenden Teil der Öffentlichkeit“ darstellt, dessen Interesse als Fernsehzuschauer Schutzmaßnahmen legitimiert (5% im VK, 10% in Dänemark und Italien, 33% in Deutschland); sollte im Rechtsakt eine einheitliche Zahl festgeschrieben werden?
- Empfiehlt es sich – wie in der Liste des VK –, zwischen Direktübertragung und Aufzeichnungen (zwei getrennte Listen wurden erstellt) zu unterscheiden?

Sekretariat des EP-Kulturausschusses
27. März 2002